

## *Bürgerliche Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e.V.*

# Finanzordnung

### **Zweck:**

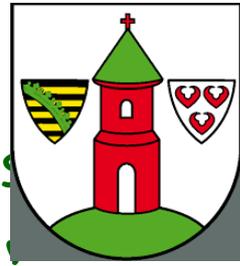
Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den Finanzen der Bürgerlichen Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e.V. im Innen und Außenverhältnis. Die Vorgaben sind durch den Vorstand umzusetzen.

### **Geltungsbereich;**

Die Festlegungen gelten im Innenverhältnis der Brgl. Schützengesellschaft und im Außenverhältnis für die finanziellen Aktivitäten mit Dritten. Dritte im Sinne dieser Ordnung sind der KSV, LSV Sachsen-Anhalt sowie natürliche und juristische Personen.

### **Grundsätze und Festlegungen:**

1. Die Ausgaben der Bürgerlichen Schützengesellschaft dürfen die Einnahmen nicht überschreiten, eine kurzfristige Kreditaufnahme zur Deckung von Verbindlichkeiten ist durch eine 2/3 Mehrheit zu beschließen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. zur Überprüfung der Finanzbewegungen bestimmt der Verein eine Revisionskommission.
4. Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Finanzplan auf der Basis der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser ist durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen.
5. Die Bürgerliche Schützengesellschaft führt ein Konto bei der Kreissparkasse Bitterfeld unter der Nummer DE 800537220305038575 zur Absicherung von kurzfristigen



## *Bürgerliche Schützengesellschaft Bitterfeld von 1905 e.V.*

- Ausgaben eine Barkasse wofür die/der Schatzmeister/in verantwortlich ist.
6. Auszahlungen vom Konto der Brgl.Sch.Gesellschaft bedürfen der Gegenzeichnung von 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der Verteter und der/die Schatzmeister/in. Die Unterschrift der Schatzmeisterin ist zwingend vorgeschrieben.
  7. Die Vertretungsberechtigten dürfen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ohne vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes Zahlungen bis zu 100,00 € vornehmen. Die Zweckmäßigkeit ist nachzuweisen.
  8. Für allgemeine Zahlungsbedingungen gelten 14 Tage Zahlungsfrist. Sollte diese überschritten werden erfolgt eine Mahnung mit 14 tägigen Zahlungsziel. Sollte auch diese überschritten werden, erfolgt eine 2. Mahnung mit weiteren 14 tägigen Zahlungsziel und 10,00€ Mahngebühr. Es erfolgt eine Einladung des Schuldners zur weiteren Klärung vor den Vorstand.
  9. Die Gebühren für die Benutzung des 25m Feuerstandes betragen 2,00 € für Vereinsmitglieder. Mitglieder anderer Vereine zahlen 5,00 €. Für eine Leihwaffe sind 2,50 € zu zahlen.
  10. Jedes Mitglied welches sich erfolgreich einer Waffensachkunde unterzogen hat, ist verpflichtet im Kalenderjahr 12 Arbeitsstunden zu erbringen. Diese setzen sich aus Betreuung von Mobilständen, Standaufsicht, Schützenumzügen und regulärer Arbeit zusammen. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Arbeitsstunden für Standaufsicht, Schützenumzügen dürfen max.50% der zu leistenden Stunden betragen.



*Bürgerliche  
Schützengesellschaft Bitterfeld  
von 1905 e.V.*

11. Für Lehrgänge zur Erlangung der Waffensachkunde wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
12. Für Vereinsfahrten mit dem privaten PKW wird eine Kilometerpauschale i.H. Von 0,25 € pro gefahrenen Kilometer erstattet. Das Einverständnis des Vorstandes ist zwingend erforderlich .
13. Teilnahme an Wettkämpfen aller Art zahlt jeder Starter selbst. Mannschaftsstarts zahlt der Verein. Bei Wettkämpfen ab Landesmeisterschaft kann der Verein das Startgeld erstatten, wenn der Sportler unter den ersten drei Bestplatzierten ist.

Die Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gez. der Vorstand